Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 236/1999

Sitzung vom 29. September 1999

1801. Motion (Verbilligung der Krankenkassenprämien)

Die Kantonsräte Willy Spieler, Küsnacht, und Franz Cahannes, Zürich, sowie Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis, Zollikon, haben am 5. Juli 1999 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Einführungsgesetz zum KVG so zu revidieren, dass Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Prämienverbilligung nach folgenden Grundsätzen erhalten:

- 1. Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung sollen für den einzelnen Haushalt eine maximale Belastungsgrenze von 8% des steuerbaren Einkommens einschliesslich 10% des steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.
- 2. Wer das soziale Existenzminimum nicht erreicht, erhält die Prämien zu 100% verbilligt.
- Die Ausrichtung der Verbilligungsbeiträge richtet sich nach der Steuererklärung und erfolgt von Amtes wegen, sofern nicht der Verzicht erklärt wird.

Begründung:

Die kantonale Abstimmung vom 13. Juni 1999 über die Prämienverbilligungs-Initiative und den so genannten Gegenvorschlag eines EG KVG ist so knapp ausgefallen, dass Regierung und Parlament aus dem Resultat den Auftrag für eine sozialere Vorlage herleiten sollten.

Der Motionstext verlangt nicht zwingend die volle Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Bundessubventionen, er geht vielmehr von einer gesetzlichen Umschreibung der «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse» gemäss Art. 65 Abs. 1 KVG aus. Die Beschränkung der Prämien auf höchstens 8% des steuerbaren Einkommens entspricht der Botschaft des Bundesrates vom 6. November 1991 zum KVG. Diese soziale Limite, die auch im Abstimmungskampf um das KVG betont wurde, setzt die Prämien in eine Relation zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Wer dagegen das soziale Existenzminimum nicht erreicht, hat schon nach dem geltenden Sozialhilferecht Anspruch auf eine hundertprozentige Verbilligung der Prämien.

Die Prämienverbilligung von Amtes wegen befreit die Bezugsberechtigten von einem Antragswesen, das viele, vor allem ältere, kranke und fremdsprachige Personen überfordert. Aber auch die Verwaltung wird dadurch von diesem nicht eben «kundenfreundlichen» administrativen Aufwand entlastet. Im Falle des Verzichts genügt die Unterschrift der bezugsberechtigten Person unter eine vorgedruckte Erklärung.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Willy Spieler, Küsnacht, Franz Cahannes, Zürich, und Elisabeth Derisiotis, Zollikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stimmberechtigten haben im Rahmen der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 die Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassenprämien» abgelehnt und den Gegenvorschlag des Kantonsrates für ein Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG, OS 55 S. 346; in Kraft ab 1. Januar 2001) angenommen. Diesen Volksentscheid gilt es zu respektieren und umzusetzen. Eine Revision noch vor Inkrafttreten des EG KVG entspräche nicht dem Willen der Stimmberechtigten.

Der in der Motion vorgeschlagene Grundsatz, wonach der höchstmögliche Prämienselbstbehalt für den einzelnen Haushalt einen gewissen Prozentsatz des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens nicht überschreiten dürfe, würde bedeuten, dass der Kanton Zürich vom System des Automatismus (die berechtigten Personen werden auf Grund ihrer Steuerfaktoren automatisch ermittelt und über ihren Anspruch benachrichtigt) zum Antragssystem wechseln müsste. Das Antragssystem und somit eine Einzelfallbeurteilung wäre deshalb nötig, weil die im Kanton Zürich tätigen Krankenversicherer unter sich verschieden hohe Prämien verlangen und hierfür den Kanton in zwei bis drei Prämienregionen einteilen können. Es müsste auf Antrag für jede Person bzw. für jeden Haushalt einzeln geprüft werden, ob der höchstmögliche Prämienselbstbehalt unter der festgesetzten

Grenze liegt oder nicht. Die Gemeinden könnten dementsprechend die berechtigten Personen nicht mehr automatisch ermitteln, da die Steuerfaktoren für sich allein im Einzelfall noch keine Auskunft über den Prämienselbstbehalt geben. Das Antragssystem würde zudem die in der Motion verlangte Ausrichtung der Prämienverbilligungen von Amtes wegen verunmöglichen und dem im Kanton Zürich geltenden Grundsatz, wonach mit der automatischen Ermittlung für alle Personen die gleichen Chancen für die Ausrichtung einer Prämienverbilligung bestehen sollen, klar widersprechen. Weiter würde das vorgeschlagene System einen grossen Mehraufwand im Vollzugsbereich mit sich bringen. Die Anträge müssten ähnlich wie die Steuererklärungen überprüft und die allenfalls berechtigten Personen angehalten werden, die für die Berechnung des Prämienselbstbehaltes notwendigen Unterlagen beizubringen. Dass diese Überprüfung sowie der vermehrte Miteinbezug der berechtigten Personen einen Mehraufwand, insbesondere bei den Gemeinden, ergeben würde, ist voraussehbar

Zu der weiter geforderten vollen Verbilligung der Prämien für Personen, die das soziale Existenzminimum nicht erreichen, gilt es festzuhalten, dass §13 EG KVG vorsieht, all den Personen eine Prämienverbilligung auszurichten, die wirtschaftliche Hilfe gestützt auf das Sozialhilfegesetz beziehen. Über die Höhe dieser Prämienverbilligung entscheidet der Regierungsrat (§17 EG KVG). Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von Personen, soweit für diese das nach dem Sozialhilferecht berechnete Existenzminimum nicht gewährleistet ist. Die entsprechenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Gesamtbetrages der Prämienverbilligung (§18 EG KVG). Diese Forderung der Motion ist somit durch das EG KVG bereits erfüllt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Husi